|  |  |
| --- | --- |
| Vorlage für Anlässe von Kirchgemeinden mit Kindern und Jugendlichen  Schutzkonzept COVID19 |  |
| Version: 14.09.2021 |  |

## Ausgangslage

### Bundesratsbeschluss vom 8. September 2021:

**Ab 13. September 2021 sind kirchliche Anlässe für Kinder und Jugendliche unter Einhaltung der folgenden Vorgaben erlaubt**:

1. **Angebote für Kinder- und Jugendliche unter 12 Jahren** sind ohne Zertifikatspflicht und ohne weitere Vorgaben möglich. Für 12 – 16Jährige gilt bei diesen Anlässen als einzige Einschränkung die Maskenpflicht.
2. **Leitungspersonen ohne Zertifikat** dürfen bei den unter Punkt 1 genannten Anlässen nur teilnehmen, wenn die Gruppe nicht mehr als 30 Personen umfasst. Diese müssen den Abstand von 1.5 m einhalten und eine Schutzmaske tragen.
3. **Veranstaltungen in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht ab 16 J.**: max. 30 Personen, beständige Gruppen und Personen, die den Organisatoren bekannt sind, Maske und Abstand halten, zwei Drittel der Kapazität darf genutzt werden, tanzen und Konsumation von Speisen ist nicht erlaubt.
4. **Aktivitäten im Freien:** Wenn einzig Empfangsbereich und Sanitäranlagen in Innenräumen genutzt werden, sich die Teilnehmenden aber ansonsten ausschliesslich im Freien aufhalten, gilt die Einrichtung weiterhin als Einrichtung nur mit Aussenbereichen. Es gilt keine Zertifikatspflicht.
5. **Kochen, essen und Restaurationsbetrieb** sind für Angebote für Personen ab 16 Jahren nur in Aussenräumen ohne Zertifikatspflicht erlaubt. Möglich ist in Innenräumen das kurze Konsumieren eines Snacks oder eines Getränks.
6. Sofern die **Zertifikatspflicht gilt, müssen in Innenräumen keine Masken** mehr getragen werden.
7. **Angestellte von Kirchgemeinden und der** Landeskirche müssen nicht zwingend ein Zertifikat haben bei zertifikatspflichtigen Anlassen. Sie müssen jedoch eine Schutzmaske tragen und den Abstand einhalten, andere Mitwirkende über 16 Jahre hingegen schon.
8. Es muss für jede dieser Veranstaltungen ein **Schutzkonzept** erarbeitet und umgesetzt werden. Für regelmässig stattfindende Anlässe im gleichen Rahmen kann das gleiche Schutzkonzept verwendet werden (Bsp. Fiire, Kindergottesdienst)
9. Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.
10. Eine Anwesenheitsliste muss nur bei Aktivitäten in Innenräumen geführt werden.

### Sinn und Zweck

Sinn und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, die Teilnehmenden und Leitenden der [Gruppenname einfügen] sowie ihre Angehörigen vor einer Ansteckung zu schützen und die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

## Auftrag an die Kirchgemeinden

Diese Vorlage ist durch die einzelnen kirchlichen Gruppen hinsichtlich der lokalen Gegebenheiten zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Dabei sind auch **allfällige Vorgaben der lokalen Behörden** zu berücksichtigen.

Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die **Einhaltung des Schutzkonzeptes** zuständig ist.

Das Schutzkonzept ist mit der **Kirchenvorsteherschaft** abzusprechen. Diese sorgt dafür, dass die entsprechenden Massnahmen umgesetzt und eingehalten werden.

**Beachte**: Dieses Schutzkonzept ist auf Aktivitäten **ohne Übernachtung** ausgerichtet. **Für Lager ist ein separates Schutzkonzept zu erstellen**.

# Schutzkonzept für Aktivitäten der [Gruppenname einfügen]

Erstellt am [Datum einfügen]

Aktualisiert am: [Datum einfügen]

Mit der Kirchenvorsteherschaft abgesprochen am: [Datum einfügen]

Im Leitungsteam besprochen am: [Datum einfügen]

## Verantwortliche Person (Teamleiter/in-)

[Vorname, Name, Email einfügen]

## Massnahmen

### Erkrankte Personen

* Teilnehmende und Leitende mit COVID19-Symptomen dürfen nicht an den Aktivitäten teilnehmen. Sollten sie dennoch zu den Aktivitäten erscheinen, werden sie unverzüglich nach Hause geschickt.

### Anwesenheitsliste

* Es wird für Aktivitäten in Innenräumen eine Anwesenheitsliste (Name, Vorname, Telefonnummer) für Teilnehmende und Leitende geführt.
* Die Anwesenheitsliste wird 14 Tage aufbewahrt, damit im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgt und die entsprechenden Personen kontaktiert werden können.

### Hygienemassnahmen und Distanzregeln

* Die Distanzregeln von 1.5m wird von Personen über 16 Jahren grundsätzlich eingehalten. Wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.
* Die Anwesenden haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Hände mit einer hautverträglichen Flüssigseife zu waschen. Das ist auch Outdoor zu gewährleisten.
* Bei sportlichen Aktivitäten im Freien sind alle von der Maskenpflicht befreit.
* Benutztes Material wird nach dem Anlass gründlich gereinigt.
* Bei Benützung und Reinigung von Räumlichkeiten ist das Schutzkonzept der Kirchgemeinde zu beachten.

### Weitere Massnahmen

Welche weiteren Massnahmen sind zu ergreifen? Wer ist dafür zuständig? Wer ist zu informieren?

* [Weitere Massnahme einfügen]
* [Weitere Massnahme einfügen]

* [Weitere Massnahme einfügen]

## Information an die TN und deren Eltern

* Die Teilnehmenden und deren Eltern werden frühzeitig über folgende Massnahmen informiert:
  + Hygienemassnahmen und Distanzregeln
  + Rückweisen von Teilnehmenden bei Krankheit
  + Führen der Anwesenheitsliste
  + [Weitere Information einfügen]
  + [Weitere Information einfügen]